

Gemeinde Sigmaringendorf

B-Plan „Kapellenacker“ in Sigmaringendorf:

Artenschutzrechtliche Relevanz- prüfung des Vorhabens

29. September 2025

Auftraggeber: Gemeinde Sigmaringendorf
Hauptstr. 9
72517 Sigmaringendorf

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Grom
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Dipl.-Biologe Josef Grom

Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Sigmaringendorf plant in einer Baulücke beim Friedhof die Ausweisung des Wohnbaugebiets „Kapellenacker“. Der ca. 0,51 ha große Geltungsbereich umfasst eine Ackerfläche und einen bestehenden Parkplatz (Abb. 1). Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens wurde am 28. September 2025 eine sog. Relevanzbegehung durchgeführt.

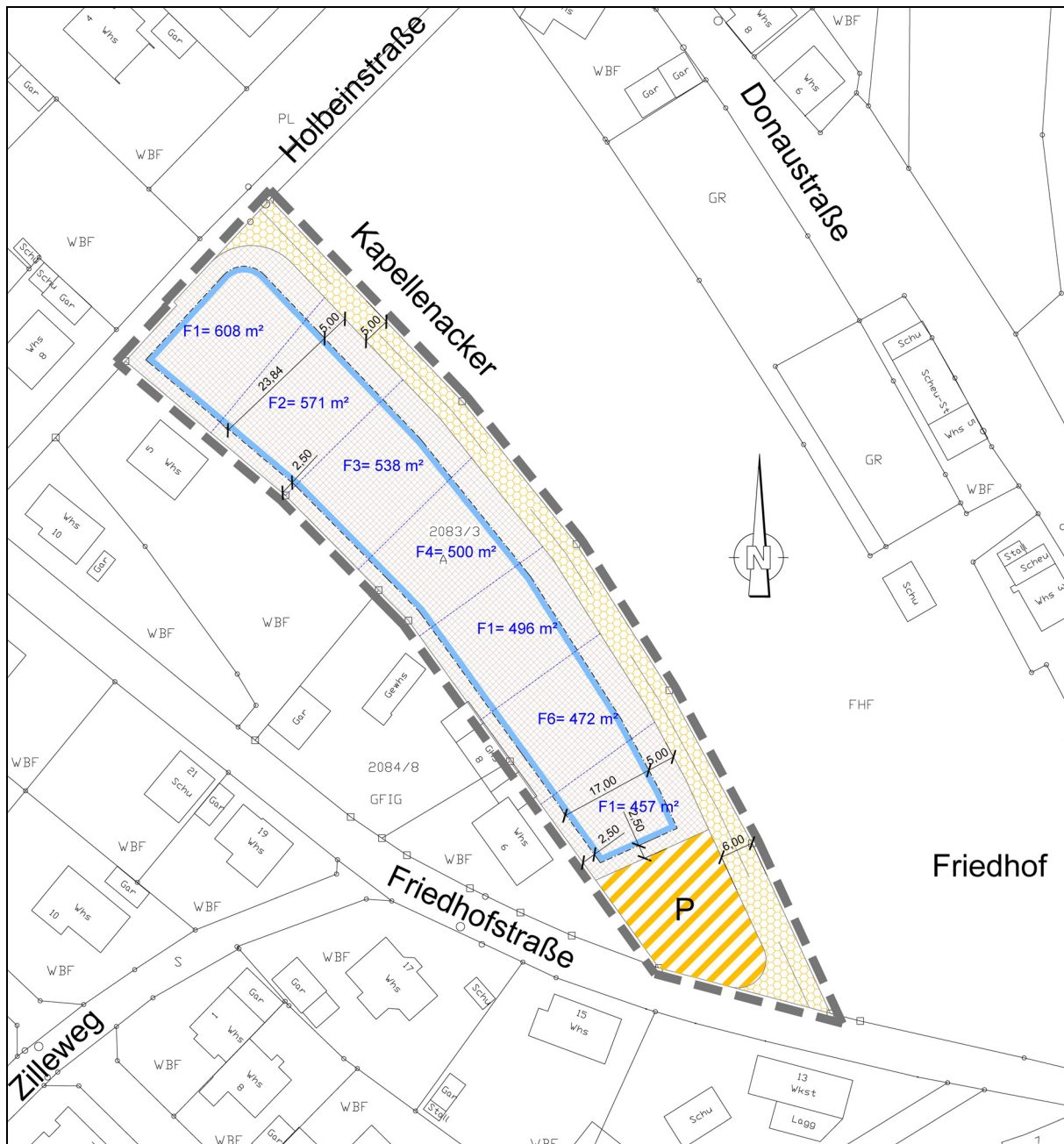


Abb. 1: B-Plan „Kapellenacker“, Stand: 18.09.2025 (IB für Bauwesen Ellendt)

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind allgemein die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten zu prüfen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes und seiner Lage innerorts ist hier lediglich die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) potenziell relevant. Da an die Ackerfläche unmittelbar Gebäude, Gärten, Straßen, ein Parkplatz, die Friedhofsmauer, eine Thuja- und eine Hainbuchenhecke ohne Saumstrukturen angrenzen, kann ein Vorkommen der Zauneidechse praktisch ausgeschlossen werden.

Auf der Ackerfläche wurde im Rahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) eine fünfjährige Brache angelegt (Abb. 2). Die eingesäte Blümmischung weist noch eine Restlaufzeit von 4 Jahren auf. Zum Zeitpunkt der Relevanzbegehung dominierte die Wilde Möhre. Weitere Arten wie Fenchel, Weißer Steinklee und Löwenzahn besaßen nur geringe Deckungsgrade. Grundsätzlich entspricht die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerfläche der guten fachlichen Praxis, so dass sie gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG nicht gegen die Zugriffsverbote verstößt.

Nach Einschätzung des Verfassers besitzt die Umsetzung des B-Plans „Kapellenacker“ keine artenschutzrechtliche Relevanz. Vertiefende Untersuchungen werden nicht für erforderlich gehalten.



Abb. 2: Blick auf das Plangebiet von der Friedhofsmauer aus (28.09.2025)